

ADR 8.1.5.1

# Fehler im System

Uwe G.W. Rainer, Hamburg

Gefahrguttransport ohne persönliche Schutzausrüstung? Undenkbar. Eigentlich. Doch in zwei Fällen greift der im ADR angelegte Mechanismus ins Leere. Und offenbart handwerkliche Schwächen in den Vorschriften, die auch den Änderungen bei den Schriftlichen Weisungen geschuldet sind.

Auf den ersten flüchtigen Blick ist nichts besonderes an dem Eintrag im Kapitel 3, Tabelle A des ADR. Schäumbare Polymerkügelchen, UN 2211, entzündbare Dämpfe abgebend: Klasse 9, Klassifizierungscode M3, Verpackungsgruppe III. Doch in Spalte 5 kommt der routinierte Leser ins Stocken: Dort, wo sonst Ziffern vor unseren Augen tanzen, steht ein Wort: „keine“. Keine Gefahrzettel für die Kügelchen, die zur Herstellung von Styropor verwendet werden? Ein zweiter Blick, aber da steht noch immer „keine“. Das muss eine tiefere Bedeutung haben. Wir fragen Jochen Conrad, der uns aufklärt, dass es hier eine Abweichung zwischen den UN-Modellvorschriften einerseits und dem RID/ADR andererseits gibt. Im Gegensatz zu den Modellvorschriften verweist das RID/ADR auf die Sondervorschrift 633: „Versandstücke und Kleincontainer mit diesem Stoff sind mit folgender Kennzeichnung zu versehen: „VON ZÜNDQUELLEN FERNHALTEN“.

Während sich die Dämpfe beim Transport in loser Schüttung und ausreichend belüftet verflüchtigen, besteht in einem Versandstück die Gefahr, dass eine entzündbare Dampf-Konzentration entsteht. Man habe sich, erläutert Jochen Conrad weiter, zum Zeitpunkt der Aufnahme der UN-Nummer entschieden, statt des Gefahrzettels nach Muster 9, der für diese Stoffe nicht sehr aussagekräftig sei, einen konkreten Warnhinweis zu geben. Eine Entscheidung, die ungewollt zur Konsequenz hat, dass der Grundsatz in Unterab-

schnitt 8.1.5.1 ADR ausgehebelt wird: Dort sind die allgemeinen und die für den persönlichen Schutz bestimmten Ausrüstungen an die Gefahrzettel-Nummer gekoppelt. Und auch in 8.1.5.2 wird nochmals nachgelegt: „Die folgende Ausrüstung muss sich für alle Gefahrzettel-Nummern an Bord der Beförderungseinheit befinden ...“. Die logische Konsequenz: UN 2211 (kein Gefahrzettel) kann ohne die unter 8.1.5.2 genannten Ausrüstungen befördert werden. Wir fragen beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach, ob dies so beabsichtigt ist. Ministeriums-Sprecher Sven Ulbrich liefert uns eine Fehleranalyse: Die Befreiung von der Gefahrzettel-Pflicht, „die seit der Einführung der gefahrgutrechtlichen Berücksichtigung der UN 2211 im Jahr 1993 besteht, führte mit der Änderung der Vorschriften zu den Schriftlichen Weisungen im ADR/ADN 2009 zu einem Missverständnis, da die neuen Schriftliche Weisungen enger als zuvor an die Gefahrzettel angeknüpft wurden. Durch eine Formulierung auf Seite 4 der neuen Schriftlichen Weisungen konnte der Eindruck entstehen, dass bei der Beförderung der beiden UN-Nummern keine (Notfall-) Ausrüstung an Bord mitgeführt werden muss.“ Weiter teilt er uns mit, dass das Ministerium dieses Problem erkannt habe: „... in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Beförderung des AGGB (Ausschuss Gefahrgutbeförderung) in dem zuständigen internationalen Gremium (Gemeinsame Tagung – ADR/RID/ADN) ... (beantragt das BMVBS), auch



Jochen Conrad, Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF): „Für das RID/ADR hatte man zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser UN-Nummern entschieden, dass der Gefahrzettel nach Muster 9 für diese Stoffe nicht sehr aussagekräftig ist.“

für die beiden vorgenannten UN-Nummern die Verwendung des Gefahrzettels für Klasse 9 vorzuschreiben“. Wie aber reagiert die Polizei, wenn jemand dem von Sven Ulbrich geschil- derten Eindruck in konkretes Handeln umsetzt und auf die Notfall- und Schutzausrüstung verzichtet? Wenn Sie Wert darauf legen, keinen Strafzettel zu erhalten, dann geben Sie diesem Eindruck nicht nach! Denn die Polizei



Dettlef Kieblisch, Wasserschutzpolizei Mecklenburg-Vorpommern (Rostock): „Es bleibt abzuwarten, ob diesbezügliche Anzeigen aufgrund des Gefahrzettelbezugs formell gekippt werden können.“



## Giese-GEF Gefahrzettel, Etiketten & Formulare GmbH

Beratung und Vertrieb für Gefahrgutetiketten und Formulare  
Lilstr. 14-18 · 63067 Offenbach · Tel.: 069/981946-0 · Fax: 069/981946-20

Ihr Spezialist für "Schriftliche Weisungen" in 32 Sprachen und  
Gefahrzettel nach ADR/RID, IMDG-Code und IATA. Lieferung sofort ab Lager.

Immer aktuell  
[www.giese-gef.de](http://www.giese-gef.de)

wird, das ergab unsere kleine, stichprobenartige Umfrage in verschiedenen Bundesländern, die fehlenden Ausrüstungsteile beanstanden. Detlef Kießlich etwa von der Wasserschutzpolizei in Rostock würde das Fehlen beispielsweise der Warnzeichen oder der Warnwesten beanstanden und ahnden. Weil er dies schon als konkreten Sicherheitsmangel einstuft. Jedoch hat er Zweifel, ob dies letztlich auch Erfolg hätte: „Es bleibt abzuwarten, ob diesbezügliche Anzeigen aufgrund des Gefahrzettelbezugs formell gekippt werden können.“ Differenziert wird das von der Hamburger Wasserschutzpolizei gesehen: Die erforderliche Ausrüstung nach 8.1.5.2 würde beanstanden, die fehlende Ausrüstung nach 8.1.5.3 (Notfallfluchtmaske, Schaufel, Kanalabdeckung, Plastik-eimer) dagegen nicht. Was aber soll ein Fahrer in dem konkreten Fall (UN 2211) damit eigentlich anfangen? Dämpfe in den Plastikeimer schaufeln? Dämpfen den Weg in den Kanal versperren? Doch das ist ein anderes Thema.

### Thema für die Gremien

Grundsätzlich hat auch die Hamburger Polizei das Problem erkannt und sieht als Auslöser für die Misere die Änderungen in den so genannten „Schriftlichen Weisungen“: Während diese in der Vergangenheit stoffbezogen formuliert waren, ist in den jetzigen verallgemeinerten und formal vereinheitlichten „Schriftlichen Weisungen“ eine stoffbezogene Differenzierung der Ausrüstung nicht mehr möglich. Und weiter ist in dem Statement der Hamburger zu

## Sonstige Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung

### Grundsatz

8.1.5.1 Jede Beförderungseinheit mit gefährlichen Gütern muss gemäß Unterabschnitt 8.1.5.2 mit Ausrüstungsteilen für den allgemeinen und persönlichen Schutz ausgestattet sein. Die Ausrüstungsteile sind nach der Gefahrzettel-Nummer der geladenen Güter auszuwählen. Die Gefahrzettel-Nummern können anhand des Beförderungspapiers bestimmt werden.

### Ausrüstung für alle Klassen

8.1.5.2 Die folgende Ausrüstung muss sich für alle Gefahrzettel-Nummern an Bord der Beförderungseinheit befinden:

- ein Unterlegkeil je Fahrzeug (...)
- zwei selbststehend Warnzeichen
- Augenspülflüssigkeit<sup>2</sup> und für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- eine Warnweste (...)
- ein tragbares Beleuchtungsgerät

nach den Vorschriften des Abschnitts 8.3.4

- ein Paar Schutzhandschuhe und
- einen Augenschutz (z.B. Schutzbrille)

### Ausrüstung für bestimmte Klassen

8.1.5.3 Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

- an Bord von Fahrzeugen für die Gefahrzettel-Nummern 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfallfluchtmaske<sup>3</sup> befinden;
- eine Schaufel<sup>4</sup>
- eine Kanalabdeckung<sup>4</sup>
- ein Auffangbehälter aus Kunststoff<sup>4</sup>

2) nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3

3) zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter (...)

4) Nur für Gefahrzettel-Nummern 3, 4.1, 8 und 9

lesen: „Da der entsprechende Passus (8.1.5. ADR) nicht ganz eindeutig formuliert ist, könnte man daraus (auf) eine komplette Nicht-Mitführipflicht für alle Ausrüstungsteile schließen. Dies kann aber bei vernünftiger Auslegung im Sinne einer Erhaltung bzw. stetigen Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht gemeint sein.“ Unsere kleine Recherche war übrigens für die Hamburger Polizei Anlass, diese Thematik als Top für die nächste Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Gefahr-

gut einzureichen. Und aus gut unterrichtete Kreise haben wir erfahren, dass dies auch die WP 15 bei der UNECE beschäftigen könnte. Wahrscheinlich aber nicht vor 2011. Wir werden die Diskussion weiter verfolgen und noch ein wenig mehr tun. Mehr sei aber hier nicht verraten.

Zum Schluss wollen wir Ihnen noch die zweite UN-Nummer nennen, die keinen Gefahrzettel braucht: Es ist die UN 3314, Kunststoffpressmischung, in Teig-, Platten- oder Stangenpressform. ■



<p><b>Luftverkehr</b> </p> <p><b>Grundlehrgang PK 6*</b> 14.09.-18.09. Mühldorf 14.09.-18.09. B.Nennndorf 28.09.-02.10. Berlin 19.10.-23.10. Mühldorf 19.10.-23.10. Dresden 26.10.-30.10. Frankfurt 16.11.-20.11. Mühldorf</p> <p><b>Grundlehrgang PK 1/3**</b> 14.09.-17.09. Mühldorf 14.09.-17.09. B.Nennndorf 28.09.-01.10. Berlin 19.10.-22.10. Mühldorf 19.10.-22.10. Dresden 26.10.-29.10. Frankfurt 16.11.-19.11. Mühldorf</p>	<p><b>Luftverkehr</b> </p> <p><b>Refresher PK 6*/1u.3**</b> 07.09.-09.09. Mühldorf 21.09.-23.09. Mühldorf 05.10.-07.10. Hamburg 05.10.-07.10. Paderborn 12.10.-14.10. Frankfurt 12.10.-14.10. St.Goar 02.11.-04.11. Stuttgart 02.11.-04.11. Mühldorf 11.11.-13.11. Bremen 30.11.-02.12. Mühldorf 30.11.-02.12. Hilden</p> <p><b>CockpitPK 10***</b> 10.09.2009 Mühldorf 09.12.2009 Mühldorf</p>	<p><b>Verpacker</b></p> <p><b>Luft PK 2 </b> 05.10.-06.10. Mühldorf 26.10.-27.10. Mühldorf 07.12.-08.12. Mühldorf 21.12.-22.12. Mühldorf</p> <p><b>Straße/Schiene/See</b> 02.09.-03.09. Mühldorf 07.10.-08.10. Mühldorf 11.11.-12.11. Mühldorf 09.12.-10.12. Mühldorf</p> <p><b>Ladungssicherung </b> 10.09.-11.09. Mühldorf 05.11.-06.11. Mühldorf</p>	<p><b>Gefahrgutbeauftragte </b></p> <p><b>Grundlehrgang IMDG</b> 14.09.-17.09. Bremerhaven 24.11.-27.11. Mühldorf</p> <p><b>Grundlehrgang ADR/RID</b> 21.09.-25.09. Mühldorf 23.11.-26.11. Mühldorf</p> <p><b>Fit für den Test</b> 21.09.-24.09. Mühldorf 14.12.-17.12. Mühldorf</p> <p><b>Beauftragte Personen</b></p> <p><b>Grundlehrgang IMDG</b> 14.09.-16.09. Bremerhaven 24.11.-26.11. Mühldorf</p>	<p><b>Grundlehrgang ADR/RID</b> 21.09.-24.09. Mühldorf 23.11.-26.11. Mühldorf</p> <p><b>Fortbildung ADR/RID/IMDG</b> 31.08.-01.09. Mühldorf 05.10.-06.10. Mühldorf</p> <p><b>Spezialkurse</b></p> <p><b>49 CFR (auch andere Länder)</b> 05.11.-06.11. Mühldorf</p> <p><b>Abfall und Gefahrgut</b> 08.10.-09.10. Mühldorf</p> <p><b>Klassifizierung</b> 10.09.-11.09. Mühldorf</p> <p><b>Spezialworkshop Lithium</b> 01.10.2009 Mühldorf</p>	<p><b>GHS</b> 26.10.-27.10. Hamburg</p> <p><b>Gefahrgutmanagement und Haftung</b> 24.09.-25.09. Mühldorf</p> <p><b>LernART</b> 07.09.-08.09. Mühldorf</p> <p><b>Lagerung gefährlicher Stoffe</b> 02.11.-03.11. Mühldorf</p> <p>strober&amp;partner gmbH</p> <p></p> <p>www.gefahrguttreff.de</p>
---	---	---	---	---	--

\* für Airline-Checker, Spediteure mit IATA-Agentur, Gefahrgutbeauftragte und LBA zugelassene Gefahrguttrainer / \*\* für Versender und Spediteure, die Gefahrgut abfertigen / \*\*\* für Cockpitpersonal

tel.: 08631 1607 0 • fax: 08631 1607 15 • mail: info@gefahrguttreff.de